

Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf eines Kriterienkatalogs gem. § 31 Abs 4 TVG

I. Rechtliche Rahmenvorgaben

Die Rechtsgrundlage für den mit dem Entwurf vorgeschlagenen Kriterienkatalog bildet § 31 Abs 4 TVG. Nach dem Konzept des TVG hat er insbesondere für eine objektivierte Schaden-Nutzenanalyse wissenschaftliche Kriterien zu enthalten, zu denen der Genehmigungswerber im Rahmen seines Antrags Angaben zu machen hat (§ 26 Abs 2 Z 8 TVG). Der Antrag hat gemäß § 26 Abs 2 Z 8 TVG u.a. den ausgefüllte Kriterienkatalog zu enthalten, dieser ist somit Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags (vgl auch § 42 Abs 7 TVG). Das Fehlen eines ausgefüllten Kriterienkatalogs führt somit in letzter Konsequenz zur Zurückweisung des Antrags. Bei der im Rahmen der inhaltlichen Projektbeurteilung von der Behörde durchzuführenden Schaden-Nutzenanalyse ist der vom Genehmigungswerber ausgefüllte Kriterienkatalog zu berücksichtigen (§ 29 Abs 1 Z 4 TVG). Der von der Behörde gemäß § 31 Abs 4 TVG zu veröffentlichende Katalog legt somit nähere rechtliche Bedingungen sowohl für die Zulässigkeit als auch für die inhaltliche Genehmigungsfähigkeit des Antrags fest und konkretisiert damit die Rechtsposition des Genehmigungswerbers. Er ist daher rechtlich als Durchführungsverordnung zum TVG zu qualifizieren und fällt damit auch unter die ausdrückliche Verordnungsermächtigung des § 43 Abs 1 Z 5 TVG, wonach der/die BMWF mit Verordnung „Umfang und Inhalt der Unterlagen für Anträge auf Genehmigung eines Projekts“ zu erlassen hat.

Inhaltlich hat sich der Kriterienkatalog auf die gesetzlichen Vorgaben zu stützen und diese zu konkretisieren. Dabei sind die in Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Tierversuchs-RL) erlassenen Vorgaben des TVG im Lichte dieser RL auszulegen (sog. richtlinienkonforme Interpretation; vgl zB). In diesem Sinne hat gemäß § 43 Abs 1 TVG die Erlassung von Durchführungsverordnungen, und somit auch des Kriterienkatalogs, „in Umsetzung der Tierversuchs-Richtlinie“ zu erfolgen. Allenfalls entgegenstehende Verfassungsnormen werden dabei von der EU-Richtlinie verdrängt (Vorrang des Unionsrechts auch gegenüber entgegenstehendem nationalem Verfassungsrecht). In dem von der Tierversuchs-RL vorgegebenen Rahmen hat der Verordnungsgeber das TVG in Übereinstimmung mit der österreichischen Bundesverfassung anzuwenden. Soweit das Tierversuchsgesetz dem Verordnungsgeber einen Gestaltungsspielraum gewährt, hat die richtlinienkonforme Handhabung des TVG somit Vorrang vor seiner verfassungskonformen Handhabung.

Die Tierversuchs-RL spezifiziert die Zwecke und Zielsetzungen, die die Durchführung von Tierversuchen rechtfertigen können, und unterwirft deren Durchführung einem behördlichen Genehmigungsverfahren, in welchem u.a. zu prüfen ist, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten durch einen als legitim anerkannten Nutzen im Einzelfall tatsächlich gerechtfertigt ist. Normiert wird damit eine Einschränkung der – allenfalls auch durch nationale Grundrechte geschützten - Interessen, die mit Tierversuchen verfolgt werden dürfen, sowie für jedes Tierversuchsprojekt eine Abwägung dieser Interessen mit jenen des Tierschutzes. Dabei stellt das durch die Richtlinie vorgegebene Tierschutzniveau einen Mindeststandard dar, der durch strengere nationale Regelungen überboten werden darf (Art 2 Abs 1 Tierversuchs-RL). Hingegen ist - abgesehen von den Schutzklauseln des Art 55 Tierversuchs-RL - eine Lockerung des in der RL normierten Tierschutzstandards im nationalen Recht, etwa zugunsten der Forschungsfreiheit, unzulässig. Eine einschränkende Umsetzung dieser Standards im Kriterienkatalog aufgrund von (vermeintlichen) Anforderungen einer verfassungskonformen (grundrechtskonformen) Interpretation des TVG wäre daher sowohl unionrechtswidrig als auch gesetzwidrig.

Auf der Ebene der österreichischen Bundesverfassungsrechts kommen einerseits Grundrechtspositionen auf Seiten des Projektwerbers (insb. die Forschungsfreiheit im Rahmen des Art 17 StGG sowie allenfalls die Erwerbsfreiheit gemäß Art 6 StGG) zum Tragen, andererseits der als Staatszielbestimmung verankerte Tierschutz. Unabhängig von seiner verfassungsrechtlichen Verankerung bildet der Tierschutz aber auch als ein in der einfachen Gesetzgebung (nicht nur im Tierversuchsrecht) verankertes Rechtsgut ein legitimes öffentliches Interesse, das eine Einschränkung von Grundrechtspositionen rechtfertigt. Dies gilt jedenfalls für die Erwerbsfreiheit, die verfassungsrechtlich von vorneherein nur unter dem Vorbehalt des Gesetzes garantiert ist, und die der Gesetzgeber daher unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Interesse des Tierschutzes einschränken kann. Auch die ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt garantierte Freiheit der Wissenschaft ist aber nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung nicht schrankenlos, sondern nur im Rahmen sog. „immanenter Gewährleistungsschranken“ garantiert. Danach rechtfertigen die von der Rechtsordnung auch sonst geschützten Rechtsgüter, wie etwa der Tierschutz, auch eine Beschränkung der „absolut“, also „vorbehaltslos“ gewährleisteten Forschungsfreiheit. Nur Regelungen, die sich „spezifisch“ gegen die Wissenschaftsfreiheit richten bzw geradezu „darauf abzielen“, sie zu beschränken, werden als unzulässig angesehen (sog. Verbot der „intentionalen“ Eingriffe in absolute, dh ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt garantierte Grundrechte). Im Einzelnen ist freilich umstritten, wann ein solcher „intentionaler“ Eingriff in ein vorbehaltslos gewährleistetes Grundrecht vorliegt. Auch wenn man der Meinung ist, dass schon jede Regelung, die spezifisch eine wissenschaftliche Tätigkeit wie die Durchführung von Tierversuchen zum Gegenstand hat und dieser Tätigkeit Schranken auferlegt, einen „intentionalen“ Eingriff in die Forschungsfreiheit darstellen würde, so sind solche Regelungen zum Schutz von *verfassungsrechtlich* verankerten Rechtsgütern wie dem Tierschutz jedenfalls unter den Bedingungen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt. Auch in der Zeit vor der Verankerung des Tierschutzes im Verfassungsrang hat allerdings der Verfassungsgerichtshof in den schon damals bestehenden Tierversuchsregelungen kein Problem im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit gesehen, obwohl bereits diese Regelungen bestimmte Tätigkeiten in Ausübung dieses Grundrechts im Interesse des Tierschutzes spezifischen Beschränkungen

unterworfen haben. Im Ergebnis sind also sowohl die Erwerbsfreiheit als auch die Wissenschaftsfreiheit auch von Verfassungs wegen im Interesse des Tierschutzes beschränkbar. Was die Tierschutz-RL an Abwägung zwischen grundrechtlich geschützten Interessen mit jenen des Tierschutzes verlangt, erscheint somit grundsätzlich verfassungskonform umsetzbar, sodass der unionsrechtliche Vorrang der Tierversuchs-RL im vorliegenden Zusammenhang nicht zu einer Verdrängung von österreichischem Verfassungsrecht führt. Für eine einschränkende Umsetzung des durch Tierversuch-RL und TVG vorgegebenen Tierschutzstandards aufgrund einer (vermeintlich) erforderlichen verfassungskonformen Auslegung des TVG besteht somit, abgesehen davon, dass sie ohnehin (unions-)rechtswidrig wäre, auch aus isoliert verfassungsrechtlicher Perspektive kein Anlass.

II. Hauptfragen des Entwurfs

1. Ausnahme für sog. „regulatorische Versuche“?

Sie sollen nach dem Entwurf von der Schaden-Nutzen Analyse ausgenommen sein, wenn die Methode rechtlich vorgegeben ist. Dies steht im Widerspruch zur Tierversuchs-RL sowie zum TVG, die keine derartige Ausnahme vorsehen. Der Umstand, dass Rechtsvorschriften als rechtliche Bedingung für ein bestimmtes Verhalten die Durchführung bestimmter Tierversuche vorsehen, präkludiert auch nicht die Möglichkeit des Gesetzgebers, die Durchführung dieser Versuche dennoch wie andere Tierversuche für unzulässig zu erklären, falls der Nutzen aus dem Tierversuch den damit verbundenen Schaden für die Tiere nicht aufwiegt. Auch wenn die mit dem Tierversuch angestrebte Tätigkeit in den Schutzbereich eines Grundrechts wie etwa der Erwerbsfreiheit fällt, wird damit keine Grundrechtseinschränkung geschaffen, die im Gesetz nicht vorgesehen wäre. Vielmehr ergänzt das TVG, das richtlinienkonform auch die sog. regulatorischen Tierversuche einer Schaden-Nutzen-Analyse unterwirft, damit jene gesetzlichen Regelungen, die als rechtliche Voraussetzung für die angestrebte Tätigkeit die Durchführung des Tierversuchs vorschreiben. Der aggregierte, aus unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen kumulativ abzuleitende Regelungszusammenhang besagt somit insgesamt, dass die fragliche Tätigkeit nur unter der Bedingung ausgeübt werden darf, dass ein entsprechend definierter Tierversuch durchgeführt wird, der überdies aufgrund einer Schaden-Nutzenanalyse von der Behörde positiv beurteilt und genehmigt worden ist. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so darf der Tierversuch nicht durchgeführt und damit das angestrebte Verhalten auch nicht gesetzt werden. Das verfassungsrechtliche Gebot, Grundrechtseinschränkungen an gesetzliche Grundlagen zu binden, erfordert es somit nicht, im Kriterienkatalog die nicht-regulatorische Versuche von der Schaden Nutzen-Analyse auszunehmen – im Gegenteil: Da diese im TVG richtlinienkonform auch für regulatorische Versuche vorgesehen sind, wäre diese Ausnahme im Kriterienkatalog gesetz- und damit auch unionsrechtswidrig.

Ein Konflikt mit verfassungsrechtlichen Grundrechtspositionen wäre hier nur insofern denkbar, als das Gesetz, das den Projektwerber auf eine bestimmte Methode verpflichtet,

die sich nach dem Tierversuchsrecht als nicht genehmigungsfähig erweist, einen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff darstellen könnte, falls sich etwa nachweisen ließe, das eine alternative Versuchsmethode zu Verfügung steht, die den Schutzzweck ebenso erfüllt, aber aufgrund eines geringeren Tierschadens nach dem TVG genehmigungsfähig wäre. Eine solche etwaige Grundrechtswidrigkeit der einfachgesetzlichen Rechtslage lässt sich aber weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene durch eine unionsrechtswidrige Ausnahme regulatorischer Versuche von der Kosten-Nutzen-Analyse beseitigen, sondern nur durch eine Beseitigung jener gesetzlichen Vorgaben, die die Einschränkung auf die fragliche Methode normieren. Im Falle einer Befassung des VfGH mit einer so gelagerten Grundrechtsfrage hätte dieser also ggf. die betreffenden gesetzlichen Vorgaben, nicht aber den Kriterienkatalog (oder gar das TVG) in Prüfung zu ziehen.

2. Zweck und Nutzen des Tierversuchs, insb. in der Grundlagenforschung

Der Entwurf zum Kriterienkatalog verlangt eine Zuordnung des Versuchsprojekts zu einem der in § 5 aufgelisteten zulässigen Tierversuchszwecke und verbindet diese Zuordnung jeweils mit dem Erfordernis einer Beschreibung des aus dem Versuch erwarteten Nutzens. Für den Fall, dass der Versuchszweck der Grundlagenforschung zugeordnet wird, soll offenbar jeglicher „Erkenntnisgewinn“ als Platzhalter für den dann mangels näher spezifizierbarer Zielsetzung auch nicht näher bewertbaren Nutzen fungieren. Dadurch erscheint gar die Möglichkeit eröffnet, immer dann, wenn ein Nutzen schwer argumentierbar ist, einfach den Ausweg über die Zuordnung zur Grundlagenforschung zu wählen und das Versuchsprojekt damit im Ergebnis der Notwendigkeit einer gehaltvollen Nutzenbewertung zu entheben. Dies entspricht nicht den Anforderungen des geltenden Tierversuchsrechts.

a) Die Rechtslage nach der Tierversuchs-RL und dem TVG

Das TVG unterscheidet in Übereinstimmung mit der Tierversuchs-RL zwischen den zulässigen Zwecken eines Tierversuchs (§ 5 TVG) und dem aus diesem zu erwartenden Nutzen, der im Rahmen der Schaden-Nutzen-Analyse mit dem Schaden für die Tiere abzuwägen ist (§ 29 TVG). Dies erscheint auch folgerichtig, weil ein Nutzen erst in Bezug auf eine bestimmte Zielsetzung definierbar ist und bewertet werden kann.

In der Auflistung der legitimen Tierversuchszwecke nennt § 5 TVG Z 1 (in Übereinstimmung mit Art 5 lit a Tierversuchs-RL) zwar als ersten Punkt ganz pauschal die „Grundlagenforschung“. Dies schließt aber eine behördliche Bewertung auch dieses Zwecks im Kontext der konkreten Projektbeurteilung nicht aus. § 29 Abs 1 TVG verlangt vielmehr in Umsetzung des Art 38 Abs 1 der RL eine Überprüfung in „angemessener Detailliertheit“, ob das Projekt u.a. „aus wissenschaftlicher Sicht gerechtfertigt“ ist (Z 1) und ob „die Zwecke des Projekts die Verwendung von Tieren rechtfertigen“ (Z 2). Diese Prüfungspflicht der Behörde schließt schon auf der Ebene der Zweckprüfung aus, die bloße Zuordnung des Versuchszwecks zur „Grundlagenforschung“ jedenfalls als Rechtfertigung genügen zu lassen. Mit der Grundlagenforschung ist zwar ein an sich legitimer Versuchszweck benannt, doch ob dieser Zweck die Durchführung des konkret beantragten Tierversuchs auch rechtfertigt, ist

von der Behörde im Einzelfall im Rahmen einer Abwägung erst zu beurteilen. Diese Beurteilung setzt somit eine nähere Spezifikation der Versuchszwecke auch im Rahmen der Kategorie „Grundlagenforschung“ voraus.

Dieses Ergebnis wird durch § 29 Abs 2 TVG bestätigt, der in Übereinstimmung mit Art 38 Abs 2 der RL jene Punkte einzeln aufzählt, die jedenfalls von der Behörde geprüft werden müssen. Weder Richtlinie noch Gesetz unterscheiden dabei zwischen Grundlagenforschung und anderen, anwendungsorientierten Projektzielen. Art 38 Abs 2 lit a der RL (§ 29 Abs 2 Z 1 TVG) verlangen eine Beurteilung der Projektziele und des wissenschaftlichen Nutzens, und lit d (Z 4) eine detaillierte Abwägung im Rahmen einer Schaden-Nutzenanalyse, für welche überdies vorgeschrieben wird, dass das erwartete Versuchsergebnis „letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können“ muss. Die vorsichtige Textierung der letztgenannten Bestimmung wurde offenbar gerade mit Rücksicht auf die Grundlagenforschung gewählt und bestätigt damit die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf diesen Bereich. Auch Tierversuche im Rahmen der Grundlagenforschung müssen daher geeignet sein, einen derartigen Nutzen für Menschen, Tiere oder die Umwelt generieren können müssen.

Dabei ist es ausgeschlossen, das „Zugutekommen-Müssen“ in Bezug auf den Menschen als Blankettlegitimation für beliebige menschliche Zielsetzungen (bloß theoretischer Erkenntnisgewinn, Gewinnmaximierung, etc.) zu verstehen. Die Erwägungsgründe zur Tierversuchs-RL beziehen den menschenbezogenen Nutzen nämlich im Zusammenhang mit dem tier- und umweltbezogenen Nutzen durchwegs auf die *menschliche Gesundheit* (vgl Nr. 10, 12, 42 der Erwägungsgründe: „die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt“). Auch Erwägungsgrund Nr. 17 zeigt, dass die RL gerade auch für die Grundlagenforschung vom Erfordernis ausgeht, dass sie in diesem Sinne (im dort angesprochenen Zusammenhang mit der biomedizinischen Forschung) dem Menschen zugute kommt. Da im Unionsrecht bei der Auslegung von Richtlinien den Erwägungsgründen besondere Bedeutung zukommt, ist somit das Zugute-Kommen für den Menschen gemäß § 29 Abs 2 Z 4 TVG in richtlinienkonformer Interpretation im Lichte der Erwägungsgründe der RL als auf „der menschlichen Gesundheit Zugute-Kommen“ eingeschränkt zu verstehen.

Auch unter Zugrundelegung dieses Auslegungsergebnisses könnte man nun einwenden, die Schaden-Nutzenanalyse gemäß Art 38 Abs 2 lit d der RL (und damit übereinstimmend § 29 Abs 2 Z 4 TVG) sei zwar in jedem Fall von der Behörde *durchzuführen*, die Genehmigungsfähigkeit der Projektes sei aber nicht davon abhängig, dass diese Schaden-Nutzen Analyse auch isoliert zu einem *positiven Ergebnis* führt. Gemäß Art der RL und § TVG sei nur eine positive Beurteilung des Tierversuchsprojekt *insgesamt* erforderlich, und eine negative Kosten-Nutzen-Analyse könne daher durch positive Ergebnisse in anderen Punkten kompensiert werden. Von einem dahingehenden Verständnis scheint auch der Entwurf zum Kriterienkatalog auszugehen, indem er unter Punkt 1.2.6. die Möglichkeit der Nutzbarmachung für Menschen, Tiere oder Umwelt bloß als einen unter mehreren Punkten aufzählt, die nur insgesamt zu einem positiven Ergebnis führen müssen. Dabei geht der Entwurf sogar noch weiter: Insb. bei der Grundlagenforschung soll von vornherein darauf verzichtet werden können, auch nur die Möglichkeit einer Nutzbarmachung für Menschen, Tiere oder Umwelt möglichen Punkten aufzuzeigen: Nach dem Berechnungssystem des

Entwurfs wird dieser Punkt dann nämlich gar nicht in die Berechnung des Mittelwerts mit einbezogen, sodass die hier fehlende Bewertung nicht einmal durch eine höhere Bewertung in anderen Punkten kompensiert werden muss.

Dieses Ergebnis ist jedenfalls rechtswidrig. Zum einen schreibt das TVG in Übereinstimmung mit der RL in allen Fällen, auch solchen der Grundlagenforschung, eine Schaden-Nutzen-Analyse vor, sodass deren Ergebnis jedenfalls immer auch in die Gesamtbeurteilung des Projekts mit einfließen muss und daher in keinem Fall, wie nach dem Entwurf, überhaupt unberücksichtigt bleiben darf. Zum zweiten muss aber die Schaden-Nutzenanalyse nach § 29 Abs 2 Z 4 TVG als solche auch bei Grundlagenforschung zu einem positiven Ergebnis führen, damit der Versuch zulässig ist. Dies ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Interpretation des § 29 TVG: Nach Art 36 Abs 2 der RL ist ein Tierversuch nur bei positiver Projektbeurteilung durch die Behörde zulässig. Art 38 Abs 1 der RL definiert nun die positive Projektbeurteilung so, dass alle drei darin angeführten Kriterien (lit a bis c) kumulativ „erfüllt“ sein müssen. Die etwas abweichende Formulierung in § 29 Abs 1 TVG ist daher richtlinienkonform so zu verstehen, dass alle in Z 1 bis 3 angeführten Kriterien nicht nur *geprüft*, sondern auch *erfüllt* sein müssen. Für eines dieser Kriterien, nämlich § 29 Abs 1 Z 2 (entspricht Art 38 Abs 1 lit b der RL), wonach die Zwecke des Projekts die Verwendung von Tieren rechtfertigen muss, findet sich unter den konkretisierenden Punkten des § 29 Abs 2 TVG, die die Behörde jedenfalls prüfen muss, nur ein einziger Punkt, der dieses Kriterium näher konkretisiert, nämlich die Schaden-Nutzen-Analyse gem. § 29 Abs 2 Z 4. Unter den in Abs 1 aufgezählten drei Kriterien impliziert nämlich nur lit b (Rechtfertigung der Verwendung der Tiere durch den Versuchszweck) eine *Abwägung* zwischen Gründen, die für und gegen den Versuch sprechen, und der einzige der fünf Punkte im Rahmen des Abs 2, der explizit eine derartige Abwägung anspricht, ist eben die Schaden-Nutzen-Analyse gemäß Z 4. Da nun, wie ausgeführt, für eine positive Projektbeurteilung jedes einzelne der drei Teilkriterien des Abs 1, somit auch die Rechtfertigung des Tierversuchs durch seine Zwecke, erfüllt sein muss, muss die Schaden-Nutzenanalyse als einziger Punkt des Abs 2, der jene Abwägung konkretisiert, zu einem positiven Ergebnis führen. Dieses Ergebnis wird durch Nr. 12 der Erwägungsgründe der RL bestätigt, wonach die Richtlinie bezweckt, Tierversuche auf Bereiche zu *beschränken*, „die letztendlich einen Nutzen für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt nach sich ziehen sollen.“ Außerhalb eines solchen möglichen Nutzens sollen Tierversuche somit nicht erlaubt sein. Aus einer richtlinienkonformen Interpretation des TVG ergibt somit als Voraussetzung für jeden zulässigen Tierversuch auch in der Grundlagenforschung, dass die Schaden-Nutzen-Analyse nach § 29 Abs 2 Z 4 TVG positiv ausfällt. Dieses Erfordernis wäre im Kriterienkatalog entsprechend umzusetzen; die Ausklammerung eines negativen Ergebnisses der Schaden-Nutzenanalyse bei der Grundlagenforschung ist damit jedenfalls nicht vereinbar, und selbst die bloße Möglichkeit, das negative Ergebnis durch andere Punkte zu kompensieren, würde den Erfordernissen der Richtlinie und damit auch des Gesetzes nicht entsprechen.

b) Verfassungsrechtliche Erwägungen

Dieses Ergebnis lässt sich auch nicht etwa unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung im Hinblick auf das Grundrecht der Forschungsfreiheit (Art

17 StGG) in Abrede stellen. Es ergibt sich vielmehr schon aus der Tierversuchs-RL selbst, die etwaiges entgegenstehendes Verfassungsrecht im Konfliktfall ohnehin zurückdrängen würde, sodass schon insofern gar kein Spielraum für eine weiter gehende Schonung der Forschungsfreiheit bestünde. Doch auch abgesehen von der unionsrechtlichen Bindung ergeben sich bei näherer verfassungsrechtlicher Betrachtung keine grundrechtlichen Bedenken. Zwar verbietet die Wissenschaftsfreiheit eine staatliche Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisinteressen als solcher, da dies wohl einem „intentionalen“ Eingriff in das Grundrecht gleichkommen würde. Doch soweit die *Ausübung* des Grundrechts (insb etwa bei Durchführung wissenschaftlicher Versuche) andere Rechtsgüter bzw. öffentliche Interessen berührt, ist der Gesetzgeber zu deren Schutz befugt, verhältnismäßige Beschränkungen der Forschungsfreiheit zu normieren. Dies gilt für öffentliche Interessen wie den Schutz der Gesundheit oder der Umwelt nicht anders als für den Tierschutz. Die Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen des Forschers und den entgegenstehenden Tierschutzinteressen involviert auch eine Abwägung der diesen Interessen jeweils zuzuordnenden Zwecke, weil die Rechtfertigung der Grundrechtsbeschränkung u.a. auch davon abhängen kann, inwieweit der Versuchszweck selbst auch öffentlichen Interessen (etwa der Gesundheit) dienen kann und insoweit das Gewicht der dem Versuch *entgegenstehenden* öffentlichen Tierschutzinteressen wiederum relativieren kann. Ein „reiner“ Erkenntnisgewinn, der nicht zumindest potentiell bzw indirekt auch anderen öffentlichen Interessen dienlich sein könnte, wird daher in der Abwägung mit dem Tierschutzinteresse anders zu bewerten sein, als ein Versuchszweck, für den ein Zusammenhang mit rechtlich anerkannten öffentlichen Interessen zumindest argumentierbar ist. Auch abgesehen von der unionsrechtlichen Bindung stieße daher eine Untersagung von Tierversuchen in der Grundlagenforschung, die mit einem nennenswerten Schaden für die Tiere verbunden sind, aber von vornherein nicht geeignet sind, der Gesundheit von Tieren oder Menschen oder der Umwelt zu dienen, an keine grundrechtliche Bedenken.

Wien, am 24. 4. 2015

Stefan Hammer